# Satzung

# des

# WMTV Solingen 1861 e.V.

# (Wald - Merscheider Turnverein 1861 e.V.)

## Inhaltsverzeichnis

Gender-Hinweis ..... 3
§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr ..... 3
§ 2 Zweck ..... 3
§ 3 Gemeinnützigkeit ..... 3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften ..... 3
§ 5 Vereinsmitgliedschaften ..... 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft ..... 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft ..... 4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein ..... 4
§ 9 Beiträge ..... 5
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder ..... 5
§ 11 Ordnungsmaßnahmen ..... 5
§ 12 Vereinsorgane ..... 5
§ 13 Mitgliederversammlung ..... 6
§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung ..... 6
§ 15 Gesamtvorstand ..... 7
§ 16 Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen ..... 7
§ 17 Abteilungen ..... 7
§ 18 Vereinsjugend ..... 8
§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit ..... 8
§ 20 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ..... 8
§ 21 Kassenprüfer ..... 9
§ 22 Vereinsordnungen ..... 9
§ 23 Haftung des Vereins ..... 9
§ 24 Umgang mit personenbezogenen Daten ..... 9
§ 25 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins ..... 9
§ 26 Gültigkeit und Regelungen zur Satzung ..... 9

*Gender-Hinweis*

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.*

---

## §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahr 1861 gegründete Verein führt den Namen „WMTV Solingen 1861 e.V. (Wald - Merscheider Turnverein 1861 e.V.)“
2) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen-Wald. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 25520 eingetragen.
3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
c) Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen.
f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
g) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

2) Der Verein sieht sich auf die von den Vereinten Nationen beschlossene 2030-Agenda mit ihren Globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage von Demokratie und Menschenrechten verpflichtet.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Gruppen. Dazu unterstützt der WMTV seine Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, körperlicher oder geistiger Behinderung, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität.

3) Der Verein stellt sich gegen jegliche Form von Gewalt, sei es psychische, physische oder sexualisierte Gewalt.

4) Der Verein verfolgt zum Schutz seiner Beschäftigen ein Arbeitssicherheitskonzept. Er stellt dies durch regelmäßige Begehungen, Überprüfungen sämtlicher Einrichtungen und Hilfsmittel sowie der vorgeschriebenen Unterweisungen sicher.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied:
a.) im Solinger Sportbund (SSB) und

b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

## § 5 Vereinsmitgliedschaften

1) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Bestätigung des Aufnahmeantrags beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Dem Bewerber steht eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Der Austritt aus Abteilungen bei denen ein Zusatzbeitrag erhoben wird, ist unter Berücksichtigung der Zahlungsweise, mit Einhaltung einer jeweiligen Kündigungsfrist von 4 Wochen, in der Beitragsordnung festgelegt.

3) Eine Kündigung wird vom Verein schriftlich bestätigt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

a) wegen grober Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins,

b) wenn in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwider gehandelt wird,

c) wegen grob unsportlichen Verhaltens,

d) wenn dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder-und Jugendschutzes, geschadet wird,

e) wegen Zahlungsrückstands von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Mahnungen.

2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

3) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

## § 9 Beiträge

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie abteilungsspezifische Zusatzbeiträge erhoben werden.

2) Über Höhe und Fälligkeit des monatlichen Grundbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über abteilungsspezifische Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der e-Mailadresse mitzuteilen.

3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## § 11 Ordnungsmaßnahmen

1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis,
b) ein auf max. 6 Monate begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

2) Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich mitzuteilen.

3) In dringenden Fällen kann auch der Abteilungsleiter, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, eine bis zur nächsten Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes (längstens für vier Wochen) befristete Ordnungsmaßnahme vornehmen.

## § 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der Gesamtvorstand
d) die Jugendversammlung.

## § 13 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder

b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.

4) Die jährliche- oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

In den Vereinsschaukästen und in den Vereinsmedien soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Geschäftsbericht des Gesamtvorstands,

b) Bericht der Prüfer zur Kassenführung,

c) Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands,

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

f) Verschiedenes.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer Beschlüssen zu § 25). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9) Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung einer Blockwahl zustimmen.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

## § 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands,
2) Genehmigung des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstands,
3) Änderung der Satzung,
4) Entlastung des Gesamtvorstands auf Antrag der Kassenprüfer,
5) Wahl der Kassenprüfer gemäß § 21 dieser Satzung,
6) Festlegung des Vereinsbeitrages,
7) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Organe und Mitglieder des Vereins,
8) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben und Belastungen, sowie über den Abschluss von Verträgen, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie die Aufnahme von Grundschulden,
9) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vermögens nach den Bestimmungen des §25 dieser Satzung,

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - ➢ im Sinn des §26 BGB bestehend aus dem Vorsitzenden und dem ersten und dem zweiten Vertreter des Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

  Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
  - ➢ Der Vorsitzende und im Vertretungsfall seine Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.
- den Leitern der Geschäftsbereiche,
- dem Schriftwart,
- dem Pressesprecher,
- dem Jugendwart,
- den Abteilungsleitern; für jeden Abteilungsleiter muss ein Vertreter benannt werden.

An der Gesamtvorstandssitzung, bei der beide Vertreter jeder Abteilung und der Vertreter des Jugendwarts teilnehmen können, sind allein der Abteilungsleiter und der Jugendwart stimmberechtigt, wenn sie anwesend sind. Vertreter sind nur stimmberechtigt, wenn die Abteilungsleiter bzw. der Jugendwart nicht anwesend sind.

2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung.

4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

a) Sitzungen des Gesamtvorstands werden von dem Vorsitzenden, einem seiner Vertreter, seinem Beauftragten oder einem vom Gesamtvorstand gewählten Versammlungsleiter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands es beantragen

b) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.

c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt das Stimmrecht des Vorsitzenden den Ausschlag.

5) Der geschäftsführende Vorstand und die Leiter der Geschäftsbereiche sind für Aufgaben verantwortlich die nicht durch Satzung oder Ordnung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Leiter der Geschäftsbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

## § 16 Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen

1) Eine Geschäftsstelle mit angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern führt nach den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands Aufgaben aus und ist Ansprechpartner für Arbeits- und Projektgruppen.

2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Gremien, Arbeits- und Projektgruppen bilden.

Die Ergebnisse sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorzustellen.

## § 17 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet oder aufgelöst. Dies gilt auch für eine Jugendabteilung. Die Abteilungen sind Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.

2) Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung auf der Basis der Vereinssatzung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

4) Abteilungsleiter und ihre Vertreter werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wenn keine Abteilungsordnung vorliegt oder die Mitglieder keine Wahl abhalten, wird die Abteilungsleitung vom Gesamtvorstand eingesetzt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

## § 18 Vereinsjugend

1) Die Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung liegen in der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Kinder und Jugendlichen im Sport.

2) Die Jugendabteilung wird vom Jugendwart geleitet. Der Jugendwart und sein Vertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Einberufung erfolgt entsprechend der Jugendordnung. Die Wahl des Jugendwarts / Vertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.

5) Die Jugend entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

## § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit mindestens einem Jahr ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

Die Mitgliedszeit vor dem 16. Lebensjahr wird angerechnet. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen teilnehmen.

3) Für den Gesamtvorstand können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt (ausgenommen § 25 Satzungsänderungen und Auflösung). Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung.

## § 20 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten „Ehrenamtspauschale“ ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beschließen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier-und Druckkosten. Er kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandpauschalen festlegen.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5) Zur Erledigung von Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

## § 21 Kassenprüfer

1) Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Prüfer geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstands.

2) Die Prüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 23 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gültige Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 24 Umgang mit personenbezogenen Daten

1) Der WMTV erfüllt alle Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und sorgt damit für eine vertrauensvolle Handhabung aller erhobenen Daten. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

   3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 25 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1) Alle Anträge auf Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen durch Mitteilung der Tagesordnung allen Mitgliedern vorher bekannt gegeben werden.
2) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3) Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des § 25 ist ein zweimaliger Beschluss nötig. Dieser muss von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in zwei Versammlungen gefasst werden, die 14 Tage auseinander liegen.
4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 26 Gültigkeit und Regelungen zur Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2024 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintrag in das zuständige Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.